



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 51-2025 – vom 18.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 12. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach am 08.01.2026
2. Information zu Infoständen und Wahlplakatierung für die Landtagswahl am 22.03.2025
3. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf
4. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 12. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach
am Donnerstag, 08.01.2026, 19:00 Uhr,
in der Villa Hirschhorn



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Bau- und Planungsangelegenheiten
2. Verkehrsangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

4. Sonstiges
5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 18. Dezember 2025

Gez.
Alexandra Schaupp
Ortsvorsteherin Königsbach



NEUSTADT
an der Weinstraße

Informationen zur Landtagswahl am 22.03.2026

Infostände und Wahlplakatierung durch die Parteien/Wählervereinigungen vor dem Wahltermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorbereitungen für die Landtagswahl am 22.03.2026 sind schon im vollen Gange.

Wir möchten hiermit die politischen Parteien und Wählervereinigungen über die einzelnen Verfahren für die kommende Wahl im Hinblick auf die Infostände und Wahlplakatierungen informieren.

Für beantragten Infostände wird, wie im Wahljahr 2025 erfolgreich durchgeführt, ein Losverfahren über die Standplätze der einzelnen Parteien entscheiden. Hierbei werden die einzelnen Standplätze in der Innenstadt durch einen gerechten Verteilungsschlüssel den einzelnen Parteien, für die Wochenenden vor der Wahl, zugelost. Die Auslosung wird durch die Verwaltung durchgeführt.

Die Aufteilung der **Standplätze** wird am **14. Januar 2026** gelost und den Parteien hiernach bekannt gegeben.

Die Verteilung der **Großflächenplakate** beabsichtigen wir zur besseren Planbarkeit ebenfalls frühzeitig bis zum **14. Januar 2026** zu entscheiden.

Wir bitten um Verständnis, dass es nicht möglich ist, jedem seinen Wunschstandort genehmigen zu können, versuchen allerdings durch das Verfahren eine faire und ausgeglichene Lösung zu bieten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Klehr unter der Telefonnummer 06321/855-1249 oder per E-Mail unter vanessa.klehr@neustadt.eu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Kunzendorff

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 04.11.2025 den vorzeitigen Bebauungsplan (B-Plan) und die örtlichen Bauvorschriften "Photovoltaikanlagen Benzenloch" in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der vorzeitige B-Plan wurde am 04.12.2025 von der höheren Verwaltungsbehörde (SGD Süd) gemäß § 8 Abs. 4 BauGB i. V. m § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

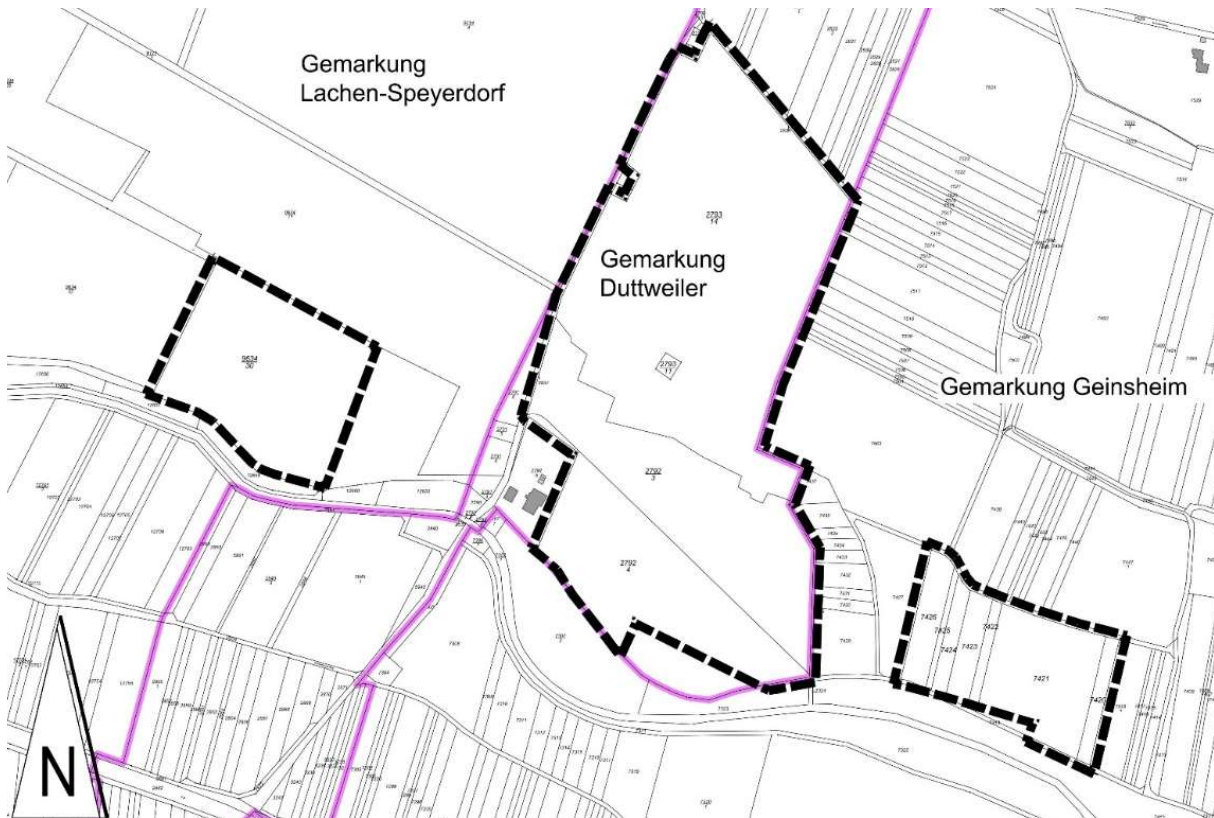
Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene B-Plan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und werden ab sofort mit Begründung und allen Anlagen zu jedermanns Einsicht bei der Abteilung Stadtplanung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße zu folgenden Dienstzeiten auf Dauer bereitgehalten:

- montags bis mittwochs: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- donnerstags: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- freitags: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die o.a. Dienststelle gibt über den Inhalt des B-Plans Auskunft. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Einsicht von DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des B-Plans verwiesen wird. Zusätzlich ist der B-Plan (Planzeichnung, Textteil, örtliche Bauvorschriften, Begründung) im Geoportal der Stadt Neustadt an der Weinstraße abrufbar (<https://maps.neustadt.eu/>).

Geltungsbereich 1

Der genaue räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rd. 24 ha. Im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf umfasst die Fläche anteilig die Flst.-Nr. 9634/30. Im Ortsbezirk Duttweiler umfasst der Geltungsbereich vollständig die Flst.-Nr. 2792/3, 2793/11 (Tiefbrunnen) und 2793/14 sowie teilweise das Flurstück mit der Nummer 2792/4. Im Ortsbezirk Geinsheim umfasst der Geltungsbereich vollständig die Flst.-Nr. 7426 und 7420 sowie anteilig die Flst.-Nrn. 7425, 7424, 7423, 7422 und 7421. Die Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Externe Kompensationsflächen:

- Die Fläche auf der Gemarkung Geinsheim (Geltungsbereich 2) hat eine Größe von rd. 1 ha und umfasst den östlichen Teil der Flst.-Nr. 7693.
- Die Fläche für die Umsetzung der Maßnahme auf der Gemarkung Harthausen (Geltungsbereich 3), außerhalb der Gemarkung Neustadts, hat eine Größe von rd. 1 ha und umfasst die Flst.-Nr. 4930. Die Herstellung einer Flachwasserzone dient der Aufwertung des gesamten dargestellten Gebiets.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des B-Plans schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn jemand vor Ablauf der Jahresfrist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Neustadt an der Weinstraße, den 16.12.2025

STADTVERWALTUNG

Gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung
der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom 17.12.2025**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der aktuellen Fassung sowie der §§ 35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 23.06.2023 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Gebührenverzeichnis

1. Gemeinschaftsunterkünfte

1. Benutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte je Unterkunftsplatz und Person im Monat

Grundkosten pro Person / Monat	336,08 €
Heizkosten pro Person / Monat	25,72 €
Stromkosten pro Person / Monat	27,10 €

Gesamtkosten pro Person / Monat	388,90 €
---------------------------------	----------

(inclusive Heizung und Strom)



- Jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag nach § 16 Absatz 2 der Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Folgende Unterkünfte werden als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben:

- Amalienstraße 17
- Amalienstraße 19
- Europastraße 6
- Landwehrstraße 11
- Mandelring 45
- Böhlstraße 27
- Böhlstraße 29

2. Wohnungen

2. Hier werden die tatsächlichen Kosten (Nettokaltmiete zuzüglich den Betriebs-, Strom und Heizkosten etc.), zuzüglich eines Aufschlags von 10 % für Verwaltungs- und Personalkosten, geteilt durch die Belegung der Unterkunft (Kopfanteil) als monatliche Benutzungsgebühr für die Untergebrachten festgesetzt,
- Jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag nach § 16 Absatz 2 der Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Artikel 2 **In Kraft treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderung die Satzung vom 23.06.2023.

Neustadt an der Weinstraße, den 17.12.2025
Stadtverwaltung

Gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister



Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 17.12.2025
STADTVERWALTUNG

Gez.

Gez. Marc Weigel
Oberbürgermeister